

## Vorlage Nr. 14/3712

öffentlich

**Datum:** 17.10.2019  
**Dienststelle:** Fachbereich 42  
**Bearbeitung:** Herr Köhler

<b>Landesjugendhilfeausschuss</b>	<b>07.11.2019</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Ausschuss für Inklusion</b>	<b>28.11.2019</b>	<b>Kenntnis</b>

### Tagesordnungspunkt:

**Bedeutung der UN-Kinderrechtskonvention für die Arbeit der zentralen Adoptionsstelle**

### Kenntnisnahme:

Die Bedeutung der UN-Kinderrechtskonvention für die Arbeit der zentralen Adoptionsstelle wird zur Kenntnis genommen.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:

Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:

/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:

Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Auszahlungen:

/Wirtschaftsplan

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

B a h r - H e d e m a n n

## Worum geht es hier?

### In leichter Sprache

Es gibt einen Vertrag mit wichtigen Kinder-Rechten.  
Dieser Vertrag heißt:  
Übereinkommen über die Rechte des Kindes.  
Der Vertrag gilt in sehr vielen Ländern auf der Welt.  
Auch in Deutschland.  
Schon seit 30 Jahren.



In dem Vertrag steht zum Beispiel:  
Kindern in Adoptions-Familien soll es gut gehen.  
Adoptions-Familie bedeutet:  
Ein Kind kommt in eine neue Familie,  
weil seine Eltern nicht mit ihm leben können.  
Das Kind hat die gleichen Rechte wie ein eigenes Kind.



Dem LVR sind die Rechte von Kindern in Adoptions-Familien sehr wichtig.  
Daher berät und schult der LVR zum Beispiel  
Fachleute, die sich um Adoptionen kümmern.  
Der LVR schreibt auch Berichte für Familien-Gerichte.

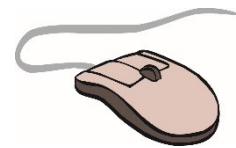
Das bereitet dem LVR mit Blick auf die Rechte  
von Kindern in Adoptions-Familien große Sorgen:

- Manchmal werden Kinder aus dem Ausland adoptiert.  
Es gibt aber keine Fach-Stelle, die auf die Rechte der Kinder schaut.
- Manchmal bekommen Frauen im Ausland Geld dafür,  
dass sie ein Kind bekommen.  
Dieses Kind wird dann später der Mutter weggenommen.  
Und von Eltern aus Deutschland adoptiert.

Der LVR setzt sich dafür ein,  
dass Gesetze und Regeln geändert werden.  
Damit diese Dinge nicht mehr vorkommen.

Haben Sie Fragen zu diesem Text?  
Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:  
0221-809-2202.

Viele Informationen zum LVR in Leichter Sprache  
finden Sie hier:  
[www.leichtesprache.lvr.de](http://www.leichtesprache.lvr.de)



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

## Zusammenfassung:

### ***Die Bedeutung der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) für die Arbeit der zentralen Adoptionsstelle des LVR-Landesjugendamtes Rheinland***

Diese Vorlage berührt die Zielrichtung Z 10 „das Kindeswohl und Kinderrechte als inklusiven Mainstreaming-Ansatz schützen“ des LVR Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Mit dem Artikel 21 widmet die UN-KRK der Adoption einen eigenen Abschnitt. Er lautet:

*Die Vertragsstaaten, die das System der Adoption anerkennen oder zulassen, gewährleisten, dass dem Wohl des Kindes bei der Adoption die höchste Bedeutung zugemessen wird; die Vertragsstaaten*

*a) stellen sicher, dass die Adoption eines Kindes nur durch die zuständigen Behörden bewilligt wird, die nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren und auf der Grundlage aller verlässlichen einschlägigen Informationen entscheiden, dass die Adoption angesichts des Status des Kindes in Bezug auf Eltern, Verwandte und einen Vormund zulässig ist und dass, soweit dies erforderlich ist, die betroffenen Personen in Kenntnis der Sachlage und auf der Grundlage einer gegebenenfalls erforderlichen Beratung der Adoption zugestimmt haben;*

*b) erkennen an, dass die internationale Adoption als andere Form der Betreuung angesehen werden kann, wenn das Kind nicht in seinem Heimatland in einer Pflege- oder Adoptionsfamilie untergebracht oder wenn es dort nicht in geeigneter Weise betreut werden kann;*

*c) stellen sicher, dass das Kind im Fall einer internationalen Adoption in den Genuss der für nationale Adoptionen geltenden Schutzvorschriften und Normen kommt;*

*d) treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass bei internationaler Adoption für die Beteiligten keine unstatthaften Vermögensvorteile entstehen;*

*e) fördern die Ziele dieses Artikels gegebenenfalls durch den Abschluss zwei- oder mehrseitiger Übereinkünfte und bemühen sich in diesem Rahmen sicherzustellen, dass die Unterbringung des Kindes in einem anderen Land durch die zuständigen Behörden oder Stellen durchgeführt wird.*

Die zentrale Adoptionsstelle ist auf verschiedenen Ebenen mit der Umsetzung dieser Vorgaben befasst, unter anderem in den Bereichen

- Internationale Vermittlungstätigkeit,
- Aufsicht über Auslandsvermittlungsstellen in freier Trägerschaft,
- Abgabe von Stellungnahmen für das Familiengericht bei Adoptionen mit Auslandsberührung und in besonders schwierigen Fällen (z. B. Leihmutterchaftsfälle),
- Fachberatung und
- Fortbildung der Adoptionsfachkräfte im Rheinland.

Für die Umsetzung der Vorgaben des Artikel 21 UN-KRK stellt die zentrale Adoptionsstelle des LVR-Landesjugendamtes Rheinland ein wichtiges Instrument dar. Für eine bessere Umsetzung der Kinderrechte im Bereich Adoption bestehen aus Sicht der zentralen Adoptionsstelle Handlungsbedarfe in Bezug auf

- gesetzliche Regelungen, die Schutzstandards des Haager Adoptionsübereinkommens in Deutschland auch für Vermittlungen aus Nichtvertragsstaaten für verbindlich erklären
- ein gesetzliches Verbot von unbegleiteten Auslandsadoptionen
- eine Gleichstellung von freien und öffentlichen Adoptionsvermittlungsstellen
- ein weltweites Verbot von Leihmutterschaften

## **Begründung der Vorlage Nr. 14/3712:**

### ***Die Bedeutung der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) für die Arbeit der zentralen Adoptionsstelle des LVR-Landesjugendamtes Rheinland***

#### **Adoption in der UN-Kinderrechtskonvention**

Artikel 20 der UN-KRK sieht vor, dass, wenn ein Kind nicht in seiner familiären Umgebung aufwachsen kann, als andere Form der Betreuung unter anderem die Adoption in Betracht kommt.

Mit dem Artikel 21 widmet die UN-KRK der Adoption einen eigenen Abschnitt. Er lautet:

„Die Vertragsstaaten, die das System der Adoption anerkennen oder zulassen, gewährleisten, dass dem Wohl des Kindes bei der Adoption die höchste Bedeutung zugemessen wird; die Vertragsstaaten

- a) stellen sicher, dass die Adoption eines Kindes nur durch die zuständigen Behörden bewilligt wird, die nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren und auf der Grundlage aller verlässlichen einschlägigen Informationen entscheiden, dass die Adoption angesichts des Status des Kindes in Bezug auf Eltern, Verwandte und einen Vormund zulässig ist und dass, soweit dies erforderlich ist, die betroffenen Personen in Kenntnis der Sachlage und auf der Grundlage einer gegebenenfalls erforderlichen Beratung der Adoption zugestimmt haben;
- b) erkennen an, dass die internationale Adoption als andere Form der Betreuung angesehen werden kann, wenn das Kind nicht in seinem Heimatland in einer Pflege- oder Adoptionsfamilie untergebracht oder wenn es dort nicht in geeigneter Weise betreut werden kann;
- c) stellen sicher, dass das Kind im Fall einer internationalen Adoption in den Genuss der für nationale Adoptionen geltenden Schutzvorschriften und Normen kommt;
- d) treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass bei internationaler Adoption für die Beteiligten keine unstatthaften Vermögensvorteile entstehen;
- e) fördern die Ziele dieses Artikels gegebenenfalls durch den Abschluss zwei- oder mehrseitiger Übereinkünfte und bemühen sich in diesem Rahmen sicherzustellen, dass die Unterbringung des Kindes in einem anderen Land durch die zuständigen Behörden oder Stellen durchgeführt wird.“

#### **Wie schlagen sich diese Forderungen in der Praxis der zentralen Adoptionsstelle nieder?**

Die zentrale Adoptionsstelle ist auf verschiedenen Ebenen mit der Umsetzung der Vorgaben des Artikel 21 UN-KRK befasst, unter anderem in den Bereichen

- Internationale Vermittlungstätigkeit,
- Aufsicht über Auslandsvermittlungsstellen in freier Trägerschaft,
- Abgabe von Stellungnahmen für das Familiengericht bei Adoptionen mit Auslandsberührung und in besonders schwierigen Fällen (z. B. Leihmutterchaftsfälle),
- Fachberatung und
- Fortbildung der Adoptionsfachkräfte im Rheinland.

## **Internationale Vermittlungstätigkeit**

Für den Bereich der internationalen Adoption greift das Haager Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption (HAÜ) die Zielvorgaben der UN-Konvention über die Rechte des Kindes auf<sup>1</sup> und setzt sie durch entsprechende Verfahrensrichtlinien um. In Deutschland ist das Übereinkommen seit dem 01.03.2002 in Kraft. Mit Inkrafttreten des HAÜ und den damit im Zusammenhang stehenden Begleitgesetzen wurde den zentralen Adoptionsstellen der Landesjugendämter neben anerkannten Auslandsvermittlungsstellen in freier Trägerschaft die Befugnis zugewiesen, internationale Adoptionsvermittlungsverfahren durchzuführen.

Zugleich bildet das HAÜ mit den dort für die zu adoptierenden Kinder verankerten Schutzstandards die Grundlage für die Ausgestaltung der Vermittlungstätigkeit durch die zentrale Adoptionsstelle. Das muss analog auch für die Zusammenarbeit mit Nichtvertragsstaaten gelten, um gegenüber allen Kindern weltweit die gleiche Fürsorgepflicht walten zu lassen. Eine gesetzliche Regelung insoweit besteht jedoch derzeit nicht.

Trotz sinkender Vermittlungszahlen ist das Interesse an Auslandsadoptionen ungebrochen hoch. Im laufenden Jahr haben sich 120 Interessierte zu entsprechenden Informationsabenden der zentralen Adoptionsstelle angemeldet. Darüber hinaus erfolgten von Jahresbeginn bis September rund 70 telefonische oder persönliche Erstberatungen.

Es münden jedoch nur relativ wenige Anfragen von Interessierten tatsächlich in ein internationales Vermittlungsverfahren. Wesentliche Ursache hierfür ist, dass eine Berücksichtigung von Kinderrechten im Zusammenhang mit einer Adoption die Einhaltung von Schutzstandards erfordert, die sich in vielen Einzelfällen aus unterschiedlichen Gründen nicht sicherstellen lassen. Die Fachkräfte der zentralen Adoptionsstelle prüfen im Kontakt mit den im Heimatland zuständigen Behörden direkt oder indirekt, ob die Adoption zulässig ist (Artikel 21 lit. a) UN-KRK). Sie stellen sicher, dass das Kind in den Genuss der für deutsche Adoptionen geltenden Schutzmaßnahmen und Normen kommt (Artikel 21 lit. c) UN-KRK), die unter anderem festlegen, dass die Annahme als Kind nur dann zulässig ist, wenn sie dem Wohl des Kindes dient.

Um dies zu gewährleisten, führen die Fachkräfte der zentralen Adoptionsstelle u. a. eine intensive fachliche Auseinandersetzung mit den beteiligten Stellen im Heimatland des Kindes, beispielsweise, um alle erforderlichen Informationen über den Hintergrund eines Kindes zu erhalten oder auf angemessene Anbahnungszeiten hinzuwirken. Sollten sie nach kritischer Prüfung des Kindervorschlages oder des Kinderberichtes der Einschätzung der Adoptionsbedürftigkeit des Kindes durch die Behörde im Heimatland nicht folgen können, beispielsweise, weil ein Kind vor Ort in eine intakte Familienstruktur eingebunden ist und lediglich an Verwandte gegeben werden soll, um deren Kinderlosigkeit entgegenzuwirken, stimmen sie der Fortführung des Verfahrens nicht zu.

---

<sup>1</sup> Vgl. Präambel des HAÜ

Auch in der Arbeit mit Adoptivbewerberinnen und -bewerbern dient das Kindeswohl als unbedingte Richtschnur der Tätigkeit der Fachkräfte in der zentralen Adoptionsstelle. Das schlägt sich nieder in einer konsequent auf das Kindeswohl bezogenen Überprüfung der Eignung möglicher zukünftiger Adoptiveltern zur Aufnahme eines Kindes aus dem Ausland. Die grundsätzliche Haltung, Eltern für Kinder und nicht Kinder für Eltern zu suchen, drückt sich ferner aus in der kritischen Abwägung der Interessen aller Beteiligten mit Augenmerk auf die Perspektive des Kindes, auch auf die Gefahr hin, unter Umständen die Belange von Bewerberinnen und Bewerbern nicht wahren zu können.

Unter den Bewerberinnen und Bewerbern bilden die beiden größten Gruppen ungewollt kinderlose Paare (häufig fortgeschrittenen Alters) und Menschen mit Migrationshintergrund, die die Adoption verwandter Kinder aus ihrer Heimat anstreben, um deren Lebensstandard anzuheben. Nicht immer orientieren sich diese Adoptionsbegehren am Kindeswohl und müssen ggf. mit einem hohen Maß an Sensibilität an die Realitäten angepasst werden, um die Interessen der Kinder ausreichend zu würdigen.

### **Aufsicht über Adoptionsvermittlungsstellen in freier Trägerschaft**

Der zentralen Adoptionsstelle des LVR-Landesjugendamtes Rheinland obliegt lediglich die Aufsicht über Adoptionsvermittlungsstellen in freier Trägerschaft.

Im Rheinland verfügen 10 Adoptionsvermittlungsstellen in freier Trägerschaft über eine von der zentralen Adoptionsstelle des LVR-Landesjugendamtes Rheinland ausgesprochene Anerkennung. Eine Adoptionsvermittlungsstelle eines freien Trägers verfügt über die besondere Zulassung für die Vermittlung von Kindern aus der Republik Südafrika und ist damit anerkannte Auslandsvermittlungsstelle. Nach der Schließung einer konfessionsungebundenen anerkannten Auslandsvermittlungsstelle im Jahr 2018 befinden sich im Rheinland ausschließlich konfessionell gebundene freie Träger von Adoptionsvermittlungsstellen, die dem Diakonischen Werk oder Fachverbänden des Deutschen Caritasverbandes zugeordnet sind.

Um als Adoptionsvermittlungsstelle anerkannt zu werden und es zu bleiben, müssen freie Träger mindestens zwei Vollzeitfachkräfte (oder eine entsprechende Anzahl von Teilzeitkräften) vorhalten, die überwiegend auch mit Aufgaben der Adoptionsvermittlung befasst sein müssen. Diese Fachkräfte müssen auf Grund ihrer Persönlichkeit, ihrer Ausbildung und ihrer beruflichen Erfahrung geeignet sein, die Aufgabe der Adoptionsvermittlung wahrzunehmen. Des Weiteren muss die Adoptionsvermittlungsstelle insbesondere nach ihrer Arbeitsweise und der Finanzlage ihres Rechtsträgers die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben erwarten lassen. Schließlich darf die Adoptionsvermittlung keine gewinnbringende Tätigkeit darstellen und der Träger muss steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verfolgen. Eine anerkannte Auslandsvermittlungsstelle muss darüber hinaus nachweisen, dass sie die genannten Voraussetzungen in dem für die Arbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption erforderlichen besonderen Maße erfüllt.

Gegenüber der zentralen Adoptionsstelle als Aufsichtsbehörde sind den anerkannten Adoptions- und Auslandsvermittlungsstellen umfangreiche Informations- und



Berichtspflichten gesetzlich auferlegt. Insbesondere haben sie jegliche Veränderung in der Trägerstruktur sowie in der personellen Ausstattung der zentralen Adoptionsstelle unverzüglich mitzuteilen. Einmal jährlich hat die Vermittlungsstelle der zentralen Adoptionsstelle einen ausführlichen Bericht zu ihrer Vermittlungsarbeit vorzulegen. Eine Auslandsvermittlungsstelle hat darüber hinaus auch jegliche Veränderung in der Kooperation mit dem Heimatstaat des Kindes sowie im Ablauf des Vermittlungsverfahren mitzuteilen. In Fällen einer internationalen Adoption sind alle Kindervorschläge der zentralen Adoptionsstelle in jedem Einzelfall zur Prüfung vorzulegen.

Inhaltlich orientiert sich die Prüfung der Unterlagen im Zusammenhang mit einem Kindervorschlag an den Vorgaben des Haager Adoptionsübereinkommens, das die Vorgaben der UN-KRK umsetzt. Die Fachkräfte der zentralen Adoptionsstelle prüfen insbesondere:

- Liegt eine Adoptionsbedürftigkeit des Kindes vor?
- Bestehen Alternativen zu einer Auslandsadoption und dient diese dem Kindeswohl (Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips)?
- Liegen die erforderlichen Zustimmungserklärungen der Eltern, des Vormundes und ggf. des Kindes vor und sind diese über die Wirkung ihrer Zustimmung beraten worden?
- Ist das Kind unter Berücksichtigung seines Alters und seiner Reife angemessen beteiligt und entsprechend beraten worden?

Erst nach positivem Prüfergebnis darf ein Kindervorschlag von der anerkannten Auslandsvermittlungsstelle den Bewerbenden unterbreitet werden.

Die laufende Aufsichtstätigkeit über die anerkannten Adoptionsvermittlungsstellen erfolgt im Übrigen durch

- Beratung und Einzelgespräche mit Vertreterinnen und Vertretern des Vorstandes und den Fachkräften
- Durchsicht und Prüfung der der Vermittlung zugrundeliegenden Eignungsberichte über die Bewerberinnen und Bewerber
- Durchsicht und Prüfung des Jahresberichts der Vermittlungsstelle einschließlich der finanziellen Situation des Trägers

Im Zusammenhang mit der Führung der Aufsicht über anerkannte Adoptionsvermittlungsstellen führten die Fachkräfte der zentralen Adoptionsstelle des LVR-Landesjugendamtes Rheinland im Jahr 2018 rund 200 Beratungen durch. Einen besonderen Arbeitsschwerpunkt bildete in diesem Zusammenhang die Schließung einer anerkannten Auslandsvermittlungsstelle und die Überleitung der dort anhängigen internationalen Adoptionsvermittlungsverfahren an andere Auslandsvermittlungsstellen in öffentlicher oder freier Trägerschaft.

### **Stellungnahmen gegenüber dem Familiengericht in Adoptionssachen mit Auslandsberührung**

In allen im Rheinland anhängigen Adoptionsverfahren mit Auslandsberührung hat die zentrale Adoptionsstelle eine gutachtliche Stellungnahme hinsichtlich der fachlichen und rechtlichen Voraussetzungen der beantragten Adoption unter besonderer

Berücksichtigung der ggf. zur Anwendung kommenden ausländischen Sachvorschriften gegenüber den Familiengerichten abzugeben. Inhaltlich wird in den Stellungnahmen eine Beurteilung darüber abgegeben, ob

- die nach dem anzuwendenden in- oder ausländischen Recht erforderlichen Einwilligungserklärungen von den betroffenen Personen vorliegen,
- diese Einwilligungserklärungen informiert erfolgten und
- die Adoption insgesamt zulässig ist und dem Wohl des Kindes dient.

Die Stellungnahme dient dem Richter als Entscheidungsgrundlage und setzt insoweit die Vorgaben des Artikel 21 lit. a) UN-KRK direkt um.

Die zentrale Adoptionsstelle des LVR-Landesjugendamtes Rheinland hat im Jahr 2018 insgesamt 189 Stellungnahmen gegenüber den Familiengerichten im Rheinland abgegeben. In der Mehrzahl der Fälle handelt es sich um Stiefkindadoptionen, bei denen entweder das Kind oder der annehmende Elternteil eine ausländische Staatsangehörigkeit hatte.

Eine aktuelle Herausforderung stellen in diesem Zusammenhang - gerade auch mit Blick auf die in der UN-Konvention festgehaltenen Kinderrechte - Fälle von im Ausland durchgeführten Leihmutterchaften dar. Konkret gestalten sich die Fälle derart, dass in Deutschland lebende Eheleute über eine Leihmutteragentur im Ausland die Zeugung und anschließende Überlassung eines Kindes unter Verwendung eigenen oder fremden Genmaterials bei einer Leihmutter in Auftrag geben. Zumeist wird das Kind mit einer anonymen Eizellenspende und einer Samenspende des Bestellvaters gezeugt. Ist dieser selbst nicht zeugungsfähig, erfolgt die Zeugung mit Fremdsamen, wobei der Spender in der Regel ebenfalls anonym ist.

Nach der Geburt des Kindes erkennt der Bestellvater mit Zustimmung der Leihmutter und unabhängig von der genetischen Elternschaft die Vaterschaft über das Kind an. Mit der Anerkennung der Vaterschaft erhält das Kind - sofern der rechtliche Vater Deutscher ist - die deutsche Staatsangehörigkeit und kann anschließend mit seinen Bestelleltern nach Deutschland einreisen, wo es fortan lebt. Die Ehegattin bzw. der Ehegatte des rechtlichen Vaters adoptiert das Kind in der Folge dann im Rahmen einer Stiefkindadoption, so dass im Ergebnis eine rechtliche Elternschaft zu beiden Bestelleltern hergestellt wird.

Leihmutterchaft ist in Deutschland gesetzlich verboten und missachtet wesentliche Bestimmungen der UN-Konvention über die Rechte des Kindes. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang insbesondere das Recht des Kindes, seine Eltern zu kennen und bei ihnen aufzuwachsen, soweit das irgendwie möglich ist (Art. 7 UN-KRK). Leihmutterchaft macht Kinder aber insbesondere auch zu einem Handelsobjekt, während Art. 35 der UN-KRK die Vertragsstaaten verpflichtet, dieses durch geeignete innerstaatliche, zweiseitige und mehrseitige Maßnahmen zu verhindern.

In den fachlichen Stellungnahmen positioniert sich die zentrale Adoptionsstelle im Hinblick auf die unzureichende Beachtung wesentlicher Kinderrechte in der Regel kritisch hinsichtlich des Ausspruchs einer Adoption. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass bei der Beurteilung, ob die beantragte Adoption dem Wohl des Kindes dient, eine Klärung der tatsächlichen Abstammung des Kindes und die Bereitschaft der Bestelleltern zur

Aufklärung des Kindes über seine Abstammung mit in den Blick zu nehmen ist. Häufig wollen die BestellerInnen dem Kind die Hintergründe seiner Entstehung sowie seine Abstammung verschweigen.

In den letzten fünf Jahren war die zentrale Adoptionsstelle in 32 Fällen mit Adoptionen nach Leihmutterschaft befasst. Allein 18 Leihmutterschaftsfälle entfielen auf die Ukraine, deren Agenturen im Internet mit einer Erfolgsgarantie und einer unbegrenzten Anzahl von Versuchen in ihrem Leihmutterschaftsprogramm werben (vgl. [www.leihmutter-schaft.de/dienstleistungen](http://www.leihmutter-schaft.de/dienstleistungen)). Die entsprechenden Dienstleistungen, an deren Ende die Zeugung und Überlassung eines Kindes stehen, werden als „All-Inclusive-Paket“ zu rund 50.000 € angeboten.

Die Gerichte im Rheinland haben in den letzten fünf Jahren in acht Fällen die Adoption der Kinder ausgesprochen, in zwei Fällen wurde der Adoptionsausspruch abgelehnt, in einem Fall der Antrag zurückgenommen. In den übrigen Fällen steht eine gerichtliche Entscheidung noch aus.

## **Fachberatung**

Die Adoptionsvermittlung ist eine herausfordernde Aufgabe der Jugendhilfe und gekennzeichnet durch ein komplexes Geflecht von psychologischen, pädagogischen, sozialen und rechtlichen Problemstellungen, die die Fachkräfte in den Adoptionsvermittlungsstellen der Jugendämter und freien Träger im Rheinland bewältigen müssen.

Die Mitarbeitenden der zentralen Adoptionsstelle beraten und unterstützen die Fachkräfte der Adoptionsvermittlungsstellen in öffentlicher und freier Trägerschaft in rechtlichen, pädagogischen und psychologischen Fragen, insbesondere in schwierigen Einzelfällen, bei Vermittlungen mit Auslandsberührung, der Eignungseinschätzung von Adoptionsbewerberinnen und -bewerbern und in Grundsatzfragen (auch auf Nebengebieten wie z. B. dem Datenschutz).

Dieses Beratungsangebot stellt für jeden Einzelfall sicher, dass die Fachkraft ihr Vorgehen hinsichtlich des zu wahren Kindeswohles - insbesondere in Zweifelsfällen - an den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren sowie den jeweils geltenden fachlichen Standards ausrichten kann.

Die regelmäßige Durchführung des Arbeitskreises der Adoptionsvermittlungsstellen im Rheinland bietet die Möglichkeit, Einzelfälle exemplarisch zu diskutieren und auch in Hinsicht auf aktuelle Entwicklungen das Primat der Orientierung am Kindeswohl gemeinschaftlich sicherzustellen.

Im Rahmen ihrer Möglichkeiten beraten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der zentralen Adoptionsstelle außerdem Anwälte, Notare und Familiengerichte bei Problemstellungen in Adoptionsfällen mit Auslandsbezug.

## **Fortbildung**

Die zentrale Adoptionsstelle bietet regelmäßige Fortbildungsveranstaltungen für Fachkräfte der Adoptionsvermittlung an. Die Veranstaltungen vermitteln gleichermaßen fachliche Grundlagen und greifen aktuelle Entwicklungen gesetzlicher Vorschriften und gesellschaftlicher Themen auf, um kontinuierliche Handlungssicherheit zugunsten des Kindeswohles zu gewährleisten.

Die Fortbildungsangebote der zentralen Adoptionsstelle für Fachkräfte der Adoptionsvermittlungsstellen im Rheinland, die im Jahr 2018 insgesamt 480 Teilnehmende erreicht haben, umfassen im Einzelnen jährlich

- ein bis zwei Fachtagungen zu aktuellen rechtlichen und gesellschaftlichen Entwicklungen (z. B. Adoption und Datenschutz, Psychologische und rechtliche Herausforderungen nach reproduktionsmedizinischer Familiengründung, Ausländerrechtliche und interkulturelle Fragestellungen bei Adoptionen mit Auslandsberührung, Stiefkindadoption in gleichgeschlechtlichen Partnerschaften)
- ein zweitägiges Fortbildungsseminar zur vertiefenden Behandlung anwendungsbezogener Themen (z. B. Fachlich fundierte Beurteilung von Adoptionsbewerberinnen und -bewerbern, Genogrammarbeit, Verfassen von Sozialberichten und Stellungnahmen)
- eine Veranstaltung über die Grundlagen der Adoptionsvermittlung (für Neueinsteigende und zur Auffrischung)
- eine Kooperationsveranstaltung mit der Fachberatung Pflegekinderdienst/Fachberatung ASD (z. B. Trauma und Bindung, Wahrheiten kindgerecht vermitteln).

## **Fazit und Ausblick**

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass letztlich alle Arbeitsbereiche der zentralen Adoptionsstelle direkt oder indirekt darauf ausgerichtet sind, das Wohl der zu vermittelnden Kinder in der äußerst komplexen Gemengelage zwischen Interessen der Adoptivbewerberinnen und -bewerber, den abgebenden Eltern und den im In- und Ausland beteiligten Behörden und Institutionen zu gewährleisten. Insofern stellt die zentrale Adoptionsstelle des LVR-Landesjugendamtes Rheinland ein wichtiges Instrument bei der Umsetzung der Vorgaben des Artikel 21 UN-KRK dar.

Dies kann jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass es im Hinblick auf die Wahrnehmung und Umsetzung von Kinderrechten auch im Bereich der Adoption noch große Handlungsbedarfe gibt.

Im Bereich der internationalen Adoptionsvermittlung sind in Deutschland mit dem Inkrafttreten des Haager Adoptionsübereinkommens und den darin enthaltenen Regelungen zum Schutz der Kinder zwar viele Fortschritte für die Wahrnehmung von Kinderrechten im Zusammenhang mit Adoptionen erzielt worden. Es fehlen jedoch gesetzliche Regelungen, die diese Schutzstandards in Deutschland auch für Vermittlungen aus Nichtvertragsstaaten für verbindlich erklären. Zudem sind in Deutschland Adoptionen, die ohne jegliche Beteiligung inländischer wie ausländischer

Fachstellen durchgeführt werden, weder ausdrücklich verboten, noch werden diese in irgendeiner Form sanktioniert. So vollzieht sich ein nicht unerheblicher Teil der Auslandsadoptionen unter Umgehung der gesetzlichen Vorgaben ohne Begleitung durch eine dafür autorisierte Fachstelle in Deutschland. Mit der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter hat sich das LVR-Landesjugendamt Rheinland bereits im Jahr 2005 für ein Verbot von unbegleiteten Auslandsadoptionen in Deutschland ausgesprochen. Anlass zur Hoffnung gibt, dass der Gesetzgeber ein solches Verbot in einem aktuellen Gesetzesentwurf zur Änderung des Adoptionsvermittlungsrechts aufgegriffen hat. Bedenklich stimmt jedoch, dass er in dem Entwurf weiterhin die Möglichkeit der Anerkennung einer so zustande gekommenen Adoption in Deutschland unter bestimmten Voraussetzungen vorsieht.

Wie dargestellt, stehen die Adoptionsvermittlungsstellen in freier Trägerschaft unter der Aufsicht der zentralen Adoptionsstelle des Landesjugendamtes, die die personelle Ausstattung und die Arbeitsweise der jeweiligen Stellen in den Blick nimmt und damit wesentliche Vorgaben der UN-KRK umsetzt. Für die Adoptionsvermittlungsstellen in öffentlicher Trägerschaft ist anders als für Kindertageseinrichtungen und stationäre Jugendhilfen in öffentlicher Trägerschaft keine Fachaufsicht gemäß §§ 45 SGB VIII ff vorgesehen. Eine Gleichstellung von öffentlichen und freien Adoptionsvermittlungsstellen sollte angestrebt werden, um gleiche Standards in allen Adoptionsverfahren zu garantieren.

Im Hinblick auf Handlungsbedarfe ist schließlich die zunehmende Anzahl von Adoptionen nach im Ausland durchgeführten Leihmutterchaften zu nennen. Die Adoption stellt in Fällen von Leihmutterchaft das letzte Kettenglied dar, um eine rechtliche Zuordnung des Kindes zu beiden Bestelleitern zu ermöglichen. Über Regelungen im Adoptionsbereich wird sich daher die aufgezeigte Entwicklung, die Kinder zum Handelsobjekt macht, nicht aufhalten lassen. Vielmehr bedarf es einer grundsätzlichen Auseinandersetzung mit dem Thema Leihmutterchaft. Soll – wie es Artikel 35 UN-KRK vorsieht – der „Handel mit Kindern zu irgendeinem Zweck und in irgendeiner Form“ verhindert werden, kann dies nur über ein weltweites Verbot der Leihmutterchaft erreicht werden. Insofern setzt sich das LVR-Landesjugendamt Rheinland für ein entsprechendes Verbot ein.

In Vertretung

B a h r – H e d e m a n n